

S01: Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Bundeskongresses

Antragsteller: Bundesvorstand

Der Bundeskongress möge beschließen:

- 1 „§ 37 Absatz 7 der Geschäftsordnung des Bundeskongresses wird wie folgt gefasst:
- 2 (7) Abweichend vom oben beschriebenen Verfahren werden jährlich jeweils für das folgende
3 Kalenderjahr die Delegierten für LYMEC und IFLRY nach folgendem Verfahren gewählt:
- 4 a) Der Bundeskongress entscheidet vor den Wahlen die Anzahl der zu wählenden Delegierten für die
5 internationalen Organisationen LYMEC und IFLRY. Die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten ist
6 unbegrenzt. Die Höchstzahl der Delegierten entspricht der Zahl der den Jungen Liberalen
7 zustehenden Delegierten bei beiden Organisationen. Die Anzahl der Stimmen, die ein Delegierter für
8 die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten abgeben kann, entspricht der Anzahl der zu
9 wählenden Delegierten wie sie vom Bundeskongress bestimmt wurde.
- 10 b) Der Bundeskongress entscheidet sodann, ob die Wahlen der Delegierten und Ersatzdelegierten in
11 einem oder in zwei getrennten Wahlgängen durchgeführt werden.
- 12 c) Entscheidet sich der Bundeskongress für eine Wahl innerhalb eines Wahlgangs (§ 32 (7) b, 1. Alt.),
13 sind, bezogen auf die vom Bundeskongress bestimmte Anzahl der zu wählenden Delegierten, jene
14 Kandidierenden gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Als
15 Ersatzdelegierte sind die entsprechend nächstfolgenden Kandidierenden gewählt. Bei
16 Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 17 d) Entscheidet sich der Bundeskongress für eine Wahl in zwei Wahlgängen (§ 32 (7) b, 2. Alt.) können
18 die Wahlgänge parallel stattfinden und eine Person kann sowohl als Delegierter wie auch als
19 Ersatzdelegierter antreten. Zu Delegierten gewählt sind dann, bezogen auf die vom Bundeskongress
20 bestimmte Anzahl der zu wählenden Delegierten, diejenigen Kandidierenden, die die meisten
21 Stimmen auf sich vereinigen. Für die Wahl der Ersatzdelegierten gilt entsprechendes. Der
22 Ersatzdelegiertenstatus entfällt, wenn eine Person zum Delegierten gewählt ist.
- 23 e) Bewerbungen als Delegierte oder Ersatzdelegierte sollen dem Bundesvorstand spätestens 48
24 Stunden vor Eröffnung des Bundeskongresses in Textform mitgeteilt werden. Bewerbungen, die nach
25 Ablauf der Frist mitgeteilt werden, müssen beim Druck der Stimmzettel nicht berücksichtigt werden.
26 Das Präsidium verliest dem Bundeskongress die Namen, der nicht auf dem Stimmzettel abgedruckten
27 Kandidierenden, damit die Delegierten ihre Stimmzettel entsprechend ergänzen können. Die
28 Stimmabgabe ist parallel zum laufenden Bundeskongress möglich. Der Bundeskongress entscheidet
29 über das Zeitfenster der Stimmabgabe, das Präsidium stellt den Schluss des Wahlaktes fest.“
- 30 **Begründung:** erfolgt mündlich